



Nr. 693

Fakultät 5 (5 Ex)
Institute der Fakultät 5
Geschäftsstelle des Präsidiums (25 Ex)

Aushang

Herausgegeben vom
Präsidenten der
Technische Universität
Braunschweig

Redaktion:
Geschäftsstelle des Präsidiums
Pockelsstr. 14
38106 Braunschweig
Tel. +49 (0) 531 391-4101
Fax +49 (0) 531 391-4300

Datum: 20. Juli 2010

**Änderung der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den
konsekutiven Masterstudiengang Physik, Fakultät für Elektrotechnik,
Informationstechnik, Physik**

Hiermit wird die vom Fakultätsrat der Fakultät für Elektrotechnik,
Informationstechnik, Physik am 07.12.2009 beschlossene und vom
Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur am 16.07.2010
genehmigte Änderung der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den
konsekutiven Masterstudiengang Physik an der Technischen Universität
Braunschweig hochschulöffentlich bekannt gemacht.

Die Änderung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung,
am 21.07.2010, in Kraft.

Änderung der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang „Physik“ an der Technischen Universität Braunschweig, Fakultät für Elektrotechnik, Informationstechnik, Physik

Abschnitt I

Die Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Physik, Bek. vom 04.08.2008 (TU-Verkündungsblatt Nr. 561), wird auf Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Elektrotechnik, Informationstechnik, Physik vom 07.12.2009 wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Wintersemester“ die Worte „und zum Sommersemester“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „zum“ die Worte „15. Januar für das Sommersemester und bis zum“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 wird am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe d) ergänzt „d) ggf. Nachweise studiengangsspezifischer Berufs- oder Praktikantentätigkeiten gemäß § 2 Abs. 2“.
2. § 4 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden nach dem Wort „Wintersemesters“ die Worte „bzw. bis zum 01.06. des jeweiligen Sommersemesters“ eingefügt.
 - b) Satz 4 erhält folgende Fassung: „Die erforderlichen Nachweise sind bei einem Studienbeginn zum Wintersemester bis zum 01.12. und bei einem Studienbeginn zum Sommersemester bis zum 01.06. des auf den jeweiligen Studienbeginn folgenden Jahres vorzulegen“.
3. In § 6 Abs. 2 Satz 1 werden nach den Worten „bis Ende August“ die Worte „bzw. für einen Studienbeginn im Sommersemester von Mitte Januar bis Ende Februar“ eingefügt.

Abschnitt II

Diese Änderung tritt nach Genehmigung durch das Nds. Ministerium für Wissenschaft und Kultur am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.